

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer 264/2025
Beschlussvorlage			
0.3 Justizariat	öffentlich	☒	
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	12.11.2025

Bildung von Ratsausschüssen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

a) Der Rat der Kreisstadt Mettmann bildet die folgenden Pflichtausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Wahlprüfungsausschuss

Kommunalwahlausschuss

Jugendhilfeausschuss

Ausschuss für Chancengleichheit und Integration

b) Ferner werden die folgenden freiwilligen Ratsausschüsse gebildet:

(nach dem Ergebnis der Beratung)

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Pflichtausschüsse**

Der Rat der Stadt muss gem. § 57 Abs. 2 GO NRW einen Hauptausschuss, einen Finanzausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Aufgaben des Finanzausschusses können vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (§ 57 Abs. 2 GO NRW).

In der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann ist bisher geregelt, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Gem. § 27 Abs. 1 GO NRW ist in Gemeinden, in denen mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihren Hauptwohnsitz haben und mindestens 200 Wahlberechtigte es beantragen bzw. in der Gemeinde mindestens 5.000 ausländische Bürger ihre Hauptwohnung haben, ein Ausschuss für Chancengleichheit und Integration zu bilden.

Dem Hauptausschuss dürfen nur Ratsmitglieder und keine sachkundigen Bürger angehören (§ 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW).

Nach sondergesetzlichen Regelungen müssen weitere Pflichtausschüsse gebildet werden:

Der Kommunalwahlausschuss (§ 2 KWahlG NRW), der Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG NRW) und der Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII i.V. mit § 4 AG-KJHG).

Hauptausschuss

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertretungen (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Kommunalwahlausschuss

Der Kommunalwahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (i.d.R. der Bürgermeister) als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern (§ 2 Abs. 1 und 3 KWahlG NRW).

Jugendhilfeausschuss

Gem. § 71 SGB VIII i.V. mit § 4 AG-KJHG muss ein Jugendhilfeausschuss als Bestandteil des Jugendamtes gebildet werden. Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich auf Angelegenheiten der Jugendhilfe beschränkt (§ 71 Abs. 2 SGB VIII).

Freiwillige Ausschüsse

Gemäß § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung kann der Rat darüber hinaus weitere freiwillige Ausschüsse bilden.

Vor der Ausschussbesetzung muss der Rat zunächst mit einfacher Mehrheit festlegen,

- welche freiwilligen Ausschüsse gebildet werden sollen,

- ihre genaue Bezeichnung, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ggfs. die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen (§§ 57 Abs. 1 i.V.m. 58 Abs. 1 S. 1 GO NRW, 41 Abs. 2 GO NRW),
- wie viele Mitglieder die einzelnen Ausschüsse haben sollen (siehe TOP: Größe und Struktur der Ratsausschüsse),
- wie viele Sachkundige Bürger und / oder Sachkundige Einwohner in die jeweiligen Ausschüsse bestellt werden sollen oder dürfen (siehe TOP: Größe und Struktur der Ratsausschüsse).

Bei der Festlegung des Anteils sachkundiger Bürger ist § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW zu beachten, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf. Da Ausschüsse zudem nach § 58 Abs. 3 Satz 4 GO NRW nur beschlussfähig sind, wenn die die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder nicht erreicht, empfiehlt es sich, die Zahl der sachkundigen Bürger deutlich geringer festzulegen als die der Ratsmitglieder.

Als Ausschussmitglieder mit beratender Stimme können sachkundige Einwohner bestellt werden. Die strukturellen Grundsatzentscheidungen (Bildung der Ausschüsse, Zuständigkeiten, Größe, Beteiligung sachkundiger Bürger und Einwohner) erfolgen jeweils durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Wenn diese Beschlüsse gefasst sind, können für jeden Ausschuss die konkreten Ausschussmitglieder durch Wahl nach § 50 Abs. 3 GO NRW ermittelt werden. Die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt nach § 58 Abs. 3 GO NRW.

Gez. Dr. Bley